

Verfassung sind die Consistorialbehörden fortgegangen, und in Weber's Kirchenrecht II. Seite 708 sind mehre Fälle angeführt, daß die Landesregierung selbst noch bis zum Jahre 1823 dieses Princip anerkannt hat, indem sie Appellationen, wenn sie um deswillen eingewendet worden waren, weil die Vertretung der Gemeinden nicht richtig erfolgt sei, verworfen hat. Es wird selbst eine Entscheidung vom Appellationsgericht von 1798 angeführt, welche auf derselben Basis beruht haben soll. Allein wie der Fall auch sei, so kann man annehmen, daß schon seit längerer Zeit, gewiß seit mehr denn 40, 50 Jahren der Grundsatz bestanden hat, daß in förmlichen Processen die Kirchengemeinden immer durch Syndicen vertreten worden seien, während man bei andern Verhandlungen, welche nicht in Form des Processes eingeleitet worden, dem alten Grundsatz treu geblieben ist. In dieser Rücksicht kann also das Ministerium sich mit dem, was in dem Deputationsberichte gesagt ist, einverstanden erklären. Allein von dieser Frage ganz verschieden ist die zweite Frage, ob überhaupt den Kirchengemeinden die Rechte einer Gesamtpersönlichkeit zugestanden werden oder nicht. Diese Frage kann das Ministerium nicht für zweifelhaft ansehen. Man kann doch unter einer Gemeinde nichts Anderes verstehen, als eine zu Erreichung eines öffentlichen Zweckes, hier des kirchlichen, verbundene Mehrzahl von Personen, die vom Staate als solche anerkannt ist, und als solche gemeinschaftliche Rechte auszuüben und gemeinsame Pflichten zu erfüllen hat. In dieser Beziehung sind die Kirchengemeinden von jeher als universitas, juristische Personen, als besondere Rechtssubjecte betrachtet worden. Ich erlaube mir, dies aus den ältesten Kirchengesetzen nachzuweisen. Der Generalartikel 32 vom Jahre 1580 lautet so: „Die Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und Kirchereien sollen, nach Gelegenheit jedes Orts, soviel möglich, von dem Kircheneinkommen erbaut werden. Wo aber dasselbe füglich nicht geschehen könnte, soll von denen Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, besonders vielen Herrschaften geseßen, eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht, dazu sie auch von ihren Erbherren ernstlich und unweigerlich sollen gehalten werden.“ Sie sehen, hier liegt gerade der Fall einer combinirten Kirchengemeinde vor, wo mehre Orte verbunden sind, und es heißt ausdrücklich, sie sollen eine gemeinsame Anlage zu diesem Zweck machen; nicht die einzelne politische Gemeinde, soll ihre Quote dazu beitragen, sondern eine gleichmäßige, über alle Mitglieder der Kirchengemeinde sich erstreckende Anlage soll erhoben werden. Bei allen Gelegenheiten, wo von dem Verhältniß der Parochianen die Rede ist, bedienen sich die älteren und neueren Gesetze des Ausdrucks: „die Eingepfarrten,“ und wenn sie diese als Collectivperson bezeichnen wollen, des Ausdruckes: „Kirchfahrt.“ Ich unterlasse, die einzelnen Gesetzstellen, die 250 Jahre hindurch sich hierüber finden, zu citiren; ich erlaube mir nur die neusten anzuführen. Das Regulativ von 1799. Hier kommen sehr viele Stellen vor über die Kosten bei Anstellung und Versehung der Kirchen- und Schuldiener. Es heißt gleich die 1. §. „Die bei den Versehungen und Versehungen der Kirchen- und Schuldiener auflaufenden Transport-, Investitur- und andere der-

artige Kosten sind fernerhin in der Regel von den Eingepfarrten zu übertragen. Die 6. §.: „Das Hausgeräth und die Bibliothek des Neuverseherten müssen die Eingepfarrten Sehen Meilen weit unentgeltlich herbeiholen.“ Dieselben Bestimmungen kommen in diesem Regulativ vielfältig vor. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß der Ausdruck: „Eingepfarrte“ und „Kirchfahrt“ im Wesentlichen bis zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts ohne eine einzige Ausnahme fortwährend beibehalten worden ist. In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts wird er zwar noch ferner gebraucht, es kommen aber auch als Ausnahmen einzelne Fälle vor, wo von Kirchengemeinden die Rede ist. Ganz besonders ist dies in dem Regulative von 1818 der Fall, welches die Verhältnisse der Reformation ordnet und in welchem fortwährend von Kirchengemeinden die Rede ist, auch kommt dieser Ausdruck schon in der Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin vom 18. April 1826 wegen der Kirchenmatrikeln vor. Allein eine wesentliche Veränderung ist eingetreten, seitdem die Verfassungsurkunde erlassen worden ist, indem seit dieser Zeit überall ausschließlich der Ausdruck „Kirchen und Schulgemeinden“ gewählt ward. Zuerst in dem ersten Rescript wegen des Verfahrens bei Anstellung von Geistlichen von 1833, im zweiten vom Jahre 1834; endlich in dem Competenzgesetz vom 28. Januar 1835 ist der Ausdruck „Kirchen- und Schulgemeinde.“ Das Schulgesetz spricht stets von der Schulgemeinde. Das Parochialgesetz vom 8. März 1838, was hier ganz entscheidend ist, geht schlechterdings davon aus, daß Kirchen- und Schulgemeinden wirkliche universitates und rechtliche Collectivpersonen sind. Es schreibt solches ausdrücklich vor, daß auch der Anlagefuß, der eingeführt ist, sich auf das vereinigte Kirchspiel erstreckt, und es ist der Fall, wo Ausnahmen davon sind, wo Exemption zugestanden ist, ausdrücklich in den §§. 25 und 26 nur als beschränkte Ausnahme nachgelassen. Ebenso ist es bei der Praxis gehalten worden. Es sind Differenzen zwischen gemischten Parochien, Stadt- und Landgemeinden vorgekommen, wo eine Vereinigung nicht zu bewirken war, und es hat die Entscheidung der Administrativjustizbehörden nicht anders erfolgen können, als daß man den gemeinschaftlichen Anlagefuß auf die ganze Parochie angewendet hat. Selbst in zwei am gegenwärtigen Landtage den Kammern vorgelegten Gesetzen, welche sie angenommen haben, ist diese Frage als zweifellos angenommen und anerkannt worden. Das erste ist das Gesetz wegen der Parochiallasten, wo man sich dieses Ausdrucks bedient hat, die Kammern haben aber noch einen Zusatz zu §. 4 vorgeschrieben, welcher so heißt: „Eine Realbefreiung steht zu allen Grundstücken, welche sich im Eigenthume derjenigen Kirchen- oder Schulgemeinde befinden, in welcher die Anlage erhoben wird.“ Nun, wenn eine Kirchengemeinde Eigenthum hat, so muß sie nothwendig die Eigenschaft einer Collectivperson haben, sonst kann sie kein Eigenthum erwerben. Dasselbe ist in dem Gesetz wegen des Spertulirens in Kirchen- und Schulsachen angenommen. Hieraus, glaube ich, dürfte hervorgehen, daß allerdings in der Theorie die Kirchengemeinden universitates sind, und die Regierung hinsichtlich dieses Grundsatzes vollkommen gerechtfertigt sei. Ich erlaube mir